

# **RICHTLINIEN DER KOLPINGSTADT KERPEN ZUR VERGABE VON FÖRDERGELDERN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS SOZIALE STADT „Europaviertel Kerpen-Nord“**

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Verkehr im Rat der Kolpingstadt Kerpen vom 04.12.2018

**(1) Verfügungsfonds**

**(2) Gegenstand der Förderung**

**(3) Höhe der Förderung**

**(4) Verantwortliche Stellen**

**(5) Vergabegrundsätze**

**(6) Antragstellung und Verfahren**

**(7) Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids**

**(8) Geltungsdauer**

## **Präambel**

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt - Investitionen im Quartier“ stellen die Kolpingstadt Kerpen, der Bund und das Land NRW Fördergelder für die Quartiersarbeit vor Ort im Programmgebiet *Europaviertel Kerpen-Nord* bereit.

Gemäß den Förderrichtlinien zur Stadterneuerung 2008 des Landes NRW soll hierzu ein Verfügungsfonds geschaffen werden, mit dem kleinteilige, nicht kommerzielle Aktivitäten und Maßnahmen gefördert werden können. Alle Bürgerinnen und Bürger, Organisationen, Institutionen und Vereine, die sich für ein attraktives Kerpen engagieren wollen, können aus diesem Verfügungsfonds Fördergelder beantragen.

Über die Vergabe der Fördergelder aus diesem Verfügungsfonds ist auf Grundlage dieser Richtlinien zu entscheiden. Das *'Merkblatt zur Beantragung von Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds Soziale Stadt Europaviertel Kerpen-Nord'* und das *'Merkblatt zur Durchführung einer Maßnahme mit Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds Soziale Stadt Europaviertel Kerpen-Nord'* sind Bestandteil dieser Richtlinien.

Die Richtlinien basieren auf Punkt 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008.

## **(1) Mittel des Verfügungsfonds**

Die Höhe des Verfügungsfonds richtet sich nach der Zuweisung durch die Kolpingstadt Kerpen. Die Kolpingstadt stellt in den Jahren 2019 bis 2023 Mittel entsprechend der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit, jährlich zur Verfügung. Voraussetzung ist die anteilige 80%-ige Förderung durch Bund und Land NRW.

Der Verfügungsfonds ist auf insgesamt maximal 19.134,00 € pro Jahr begrenzt.

## **(2) Gegenstand der Förderung**

### 2.1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie ist in der Anlage XX gekennzeichnet. Er bezieht sich auf das Programmgebiet der Sozialen Stadt „Europaviertel Kerpen-Nord“.

### 2.2

Der inhaltliche Geltungsbereich dieser Richtlinien bezieht sich auf Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung im Programmgebiet bekannt zu machen, Bewohner/innen und Organisationen bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung der Ziele zu aktivieren und sie bei der Realisierung der Ziele zu unterstützen. Darüber hinaus dient der Verfügungsfonds dazu, das Miteinander zu fördern, Engagement und Kooperationen zu stärken und das Image des Programmgebiets zu verbessern.

### 2.3

Zuwendungen können gewährt werden für z.B.:

- Maßnahmen zur Durchführung von Workshops,
- Mitmachaktionen,
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur,
- Wettbewerbe zu Themenstellungen im räumlichen Geltungsbereich,
- Maßnahmen, die einen Beitrag zur Aufwertung des Stadtbildes leisten,
- Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im räumlichen Geltungsbereich

### 2.4

Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein – Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Bei der Zuschussvergabe sind das Vergaberecht, insbesondere die Vergabeordnung der Kolpingstadt Kerpen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Insbesondere sind bei einem Maßnahmewert von 500 bis <1.500 € zwei vergleichbare, zwischen 1.500 und 5000,- € drei vergleichbare Angebote einzuholen.

Zuwendungen können z.B. nicht gewährt werden für:

- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind,
- laufende Betriebskosten (z.B. Mieten),
- reguläre Personalkosten und selbst erbrachte Arbeitsleistungen,
- Kostenanteile in der Höhe, in der/die EmpfängerIn der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach dem Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können,
- unbefristete Maßnahmen und Projekte.
- Maßnahmen, die Folgekosten für die Kolpingstadt Kerpen auslösen

### 2.5

Es werden folgende inhaltliche Kriterien zur Beurteilung der Projekte vorgegeben:

Jedes Projekt soll zumindest zu einem der folgenden Punkte einen Beitrag leisten:

## **A Grundsätzliche Zielsetzung**

- Motivation der Bürgerinnen und Bürger des Programmgebiets sowie der dort agierenden Vereine und Initiativen, eigene Projekte, die auf eine Stärkung der Gemeinschaft und die zur Stärkung, Ausprägung und Entwicklung einer Identität beitragen, zu konzipieren und umzusetzen
- Verbesserung des Images des Gebietes (Außenwahrnehmung und Innensicht)

- Förderung des Engagements von Akteuren im Stadtteil (Bewohner/innen, Gewerbetreibende, Eigentümer/innen etc.).

## **B Inhaltliche Schwerpunkte liegen insbesondere in folgenden Bereichen:**

- Kinder- und Familienfreundlichkeit
- Steigerung der Qualität der Umwelt
- Rahmenbedingungen für lokale Ökonomie,
- Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen sowie Integration von Migrantinnen und Migranten
- Stadteilkultur
- Freizeitgestaltung und
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur und (Weiter-) Bildungsmöglichkeiten.

Projekte im Rahmen dieser Richtlinien sollen mindestens je einem Ziel bzw. Inhaltsbereich aus A und B zugeordnet werden können. Projekte, die mehrere Ziele gleichzeitig verfolgen, sind explizit gewünscht.

### **(3) Höhe der Förderung**

Die Förderung wird gewährt als Zuschuss, der nicht zurückzuzahlen ist. Ein zusätzlicher Eigenanteil kann beigesteuert werden, ist jedoch nicht Voraussetzung für die Beantragung einer Maßnahme.

Der maximale Zuschuss beträgt 5.000,- € je Projekt bzw. Maßnahme. Ausnahmsweise ist eine darüberhinausgehende Förderung im Wege einer Einzelfallentscheidung möglich.

### **(4) Verantwortliche Stellen**

Alle Anträge auf Fördergelder aus dem Verfügungsfonds werden durch einen Beirat beraten und entschieden. Der Beirat hat 19 Mitglieder. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei VertreterInnen der Stadtverwaltung (ständige Beteiligte im ISEK-Prozess und Mitglied der Projektleitung), 15 VertreterInnen der im Quartier tätigen Vereine / Initiativen / Institutionen / BürgerInnen, der/dem OrtsvorsteherIn und dem Quartiersmanager/der Quartiersmanagerin. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Quartiersmanager / Die Quartiersmanagerin ist Vorsitzende/r des Beirats. Zuständige Prüfstelle ist die Kolpingstadt Kerpen.

Aufgabe des Beirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds an Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet Europaviertel Kerpen-Nord nach Maßgabe dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördergelder besteht nicht.

Der Beirat trifft sich mindestens zweimal pro Jahr.

### **(5) Vergabegrundsätze**

Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen anderer Förderprogramme oder haushaltsmäßiger Einplanungen ersetzen (Subsidiaritätsprinzip).

Mit der Maßnahme darf nicht vorzeitig begonnen werden. Stichtag ist das jeweilige Datum der Bewilligung.

Fördergelder aus dem Verfügungsfonds werden nach Antrag an alle Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen bewilligt, die Aktivitäten und Maßnahmen im Programmgebiet durchführen.

Die Aktivitäten und Maßnahmen müssen einen Mehrwert für das Programmgebiet erbringen, für die örtliche Bewohnerschaft wahrnehmbar sein und mindestens ein Kriterium laut 'Merk-

blatt zur Beantragung von Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds Soziale Stadt Europaviertel Kerpen-Nord' erfüllen.

Zur Durchführung einer Maßnahme notwendige Verbrauchsgüter sind förderfähig, des Weiteren andere Güter/Gegenstände wie technische Ausrüstung / Mobiliar usw. Die Gegenstände müssen mindestens 3 Jahre zweckgebunden verwendet werden. Übersteigt der Wert dieser Gegenstände die Grenze von 300€ brutto, sind diese nach Beendigung der Maßnahme / Projektes an die Kolpingstadt Kerpen zurück zu geben. Sie können beim Antragsteller verbleiben, wenn die Verstetigung der Maßnahme gewährleistet ist.

Werden Mittel für Honorare von selbständigen Tätigkeiten verwendet, sind entsprechende Verträge abzuschließen. Der Stundensatz für Honorararbeiten ist darzustellen und die Angemessenheit zu erläutern.

In Rahmen des Antragsverfahrens ist sicherzustellen, dass die bewilligten Aktivitäten und Maßnahmen den Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechen. Hierzu sind Angaben in der Begründung auszuführen und von der Projektleitung (Abs. 6) zu überprüfen.

### **(6) Antragstellung und Verfahren**

Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds müssen in schriftlicher Form bei der Projektleitung der Stadt \* eingereicht werden. Der Beirat entscheidet über eine Mittelvergabe mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Beirates mit den dazugehörigen Begründungen sind zu protokollieren und der Projektleitung bei der Kolpingstadt Kerpen vorzulegen. Die Projektleitung oder ein von ihr beauftragter Dritter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse des Beirates über die Mittelvergabe aus diesem Verfügungsfonds und erteilt den Bewilligungsbescheid. Bei Beanstandung wird zunächst kein Bewilligungsbescheid von der Kolpingstadt Kerpen ausgestellt und ein neuer Vergabebescheid des Beirates notwendig.

Bewilligte Fördergelder werden durch die Kolpingstadt Kerpen grundsätzlich erst nach Vorlage von Einzelnachweisen/Belegen ausgezahlt. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen die Mittel teilweise im Voraus bereitgestellt werden.

### **(7) Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

### **(8) Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Fördermittel zum integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) „Europaviertel Kerpen-Nord“ können gemäß dem erwarteten Grundförderbescheid bis Ende 2025 verwendet werden, daher endet die Gültigkeit dieser Richtlinie spätestens Ende 2025.

**Anlage:** Karte Programmgebiet Soziale Stadt Europaviertel Kerpen-Nord

\* Kontaktdaten der Projektleitung:

Kolpingstadt Kerpen

Dezernat III, Projektleitung ISEK Europaviertel Kerpen-Nord

Jahnplatz 1

50171 Kerpen